

ZBB 2000, 341

BGB § 123 Abs. 1, §§ 166, 278, 607; HWiG §§ 1, 5; VerbrKrG § 3 Abs. 2, § 7

Zur Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf Schuldbeitritt eines geschäftsführenden Gesellschafters

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.02.2000 – 9 U 143/99, WM 2000, 1942

Leitsatz:

Beschränkt sich die Tätigkeit eines Anlagevermittlers hinsichtlich des Abschlusses eines Kreditvertrages auf das Einfordern und die Weiterleitung der üblichen Unterlagen beim Kreditnehmer, so ist er im Verhältnis zu der Bank ein Dritter i. S. d. § 123 Abs. 2 BGB, da die Bank die Kreditprüfung einschließlich der Bonitätsprüfung ausschließlich im eigenen Interesse ausführt. Deshalb kommt auch eine Aufklärungspflicht der kreditgebenden Bank hinsichtlich der ungenügenden Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers nicht in Betracht. Nur ein solches Verhalten eines Immobilienmaklers, der für den Verkäufer tätig ist, muß sich das finanzierende Kreditinstitut zurechnen lassen, das der Vermittler sich als Hilfsperson des Kreditinstituts an seiner Stelle zuschulden kommen läßt.